



Satzung

Wasser Sportklub Römmitzer Mühle e.V. – WSRM -

§ 1

Der Verein führt den Namen
“Wasser Sportklub Römmitzer Mühle e.V.“-WSRM
Er ist hervorgegangen aus einem seit langem bestehenden nicht rechtsfähigen Zusammenschluss gleichen Namens.

Er hat seinen Sitz in Römmitz und soll in das Vereinsregister eingetragen werden

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 ff der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Gestaltung und Förderung des Wassersports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten sowie Durchführung von Trainings- und Wettfahrten.

§ 2

Mitglied des Vereins kann jedermann werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen ist, beschließt der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben.

§ 3

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Mitteilung, die einen Monat vor Ablauf des Quartals bei dem Vorstand eingegangen sein muss.

§ 4

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Gleiches soll für die Höhe der Aufnahmegebühr gelten. Der Jahrebeitrag ist im ersten Quartal eines Jahres zu zahlen.

§ 5

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch, rassisch und konfessionell neutral. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 6

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand besteht aus 4 Personen nämlich,
dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Schatzmeister.

Er wird auf zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und beschließt über die Verwendung der vorhandenen Mittel.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im zweiten Halbjahr eines jeden Jahres durch schriftliche Einladung oder per E-Mail (soweit E-Mailadresse bekannt), die mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abgesandt worden sein muß, einberufen.

Der Vorstand legt Rechnung, die vor der Versammlung von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen und mit Bericht vorzulegen ist. Die Rechnungsprüfer werden jeweils von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr gewählt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorstand mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 9

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 10

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.